



## Merkblatt

### RU-Vertretung bei Abwesenheit wegen Fort-/Weiterbildung

Die Klärung der Vertretung in der Schule muss möglichst früh geschehen.

Für die Klärung der Vertretung gilt folgendes Vorgehen:

Bei <b>verpflichtenden</b> und <b>förderlichen Maßnahmen</b> , die <b>nicht genehmigungspflichtig</b> sind (wenn max. fünf Tage Dienstbefreiung in Anspruch genommen werden):	Bei <b>genehmigungspflichtigen Maßnahmen</b> (Fortbildung bei externem Anbieter, Langzeit- bzw. Intervallkurse, für die mehr als fünf Tage Dienstbefreiung in Anspruch genommen werden):
Information der Schulleitung und Klärung, ob die Vertretung durch das Kollegium der Schule erfolgen kann.	Information der Schulleitung und Klärung, ob die Vertretung durch das Kollegium der Schule erfolgen kann. <i>Gleichzeitig</i> Information an die Schuldekanin/den Schuldekan (da schulinterne Lösung in diesem Fall oft nicht möglich ist).
Falls keine schulinterne Vertretung möglich ist, Klärung, ob Vertretung durch ein Mitglied des Seelsorgeteams möglich ist.	Falls keine schulinterne Vertretung möglich ist, Klärung, ob Vertretung durch ein Mitglied des Seelsorgeteams möglich ist.
Falls dies nicht möglich ist, Information an die Schuldekanin / den Schuldekan bzw. bei Einsatz an Beruflichen Schulen oder Allgemeinbildenden Gymnasien an die zuständige Referentin / den zuständigen Referenten in HA 3 – Bildung im Erzb. Ordinariat, damit diese sich um eine Vertretungsregelung bemühen.	Falls dies nicht möglich ist, Information an die Schuldekanin / den Schuldekan bzw. bei Einsatz an Beruflichen Schulen oder Allgemeinbildenden Gymnasien an die zuständige Referentin / den zuständigen Referenten in HA 3 – Bildung im Erzb. Ordinariat, damit diese sich um eine Vertretungsregelung bemühen.
	Positiver Vermerk im an HA 2 gerichteten Antrag auf Genehmigung der Fortbildung, dass die RU-Vertretung geregelt ist.
<p>Wenn keine Vertretungslösung gefunden werden kann, entsprechende Information durch die Schuldekanin / den Schuldekan bzw. bei Einsatz an Beruflichen Schulen oder Allgemeinbildenden Gymnasien durch die zuständige Referentin / den zuständigen Referenten in HA 3 an die Berufsgruppenreferentin / den Berufsgruppenreferenten in HA 2 – Pastorales Personal.</p> <p>[Hier erfolgt die Klärung, ob die Teilnahme an der Fortbildung zum gewählten Zeitpunkt so wichtig ist, dass Unterrichtsausfall in Kauf genommen werden muss; Rückkopplung zwischen den zuständigen Referaten in HA 2 und HA 3. Bei Genehmigung der Fortbildung trotz Unterrichtsausfalls informiert HA 3 die Schulleitung(en). Wird die Teilnahme an der Fortbildung nicht genehmigt, erfolgt gem. § 29 (1) Ziffer 5 MAVO die Anhörung der MAV. Der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter soll dann die Teilnahme an einer vergleichbaren Fortbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermöglicht werden.]</p>	<p>Wenn keine Vertretungslösung gefunden werden kann, entsprechende Information durch die Schuldekanin / den Schuldekan bzw. bei Einsatz an Beruflichen Schulen oder Allgemeinbildenden Gymnasien durch die zuständige Referentin / den zuständigen Referenten in HA 3 an die Berufsgruppenreferentin / den Berufsgruppenreferenten in HA 2 – Pastorales Personal.</p> <p>[Hier erfolgt die Klärung, ob die Teilnahme an der Fortbildung zum gewählten Zeitpunkt so wichtig ist, dass Unterrichtsausfall in Kauf genommen werden muss; Rückkopplung zwischen den zuständigen Referaten in HA 2 und HA 3. Bei Genehmigung der Fortbildung trotz Unterrichtsausfalls informiert HA 3 die Schulleitung(en). Wird die Teilnahme an der Fortbildung nicht genehmigt, erfolgt gem. § 29 (1) Ziffer 5 MAVO die Anhörung der MAV. Der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter soll dann die Teilnahme an einer vergleichbaren Fortbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermöglicht werden.]</p>